



Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

info@are.admin.ch

Bern, 10. September 2021 sgv-KI/ap

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision Raumplanungsgesetz 2 (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 lädt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates ein, sich zur Teilrevision Raumplanungsgesetz 2 (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) zu äussern. Wir danken für die Einladung.

Die WAK-S überarbeitete die Vorlage des Bundesrates (18.077) mit dem Ziel, sie zu vereinfachen und gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative vorzulegen. Der neue Vorschlag nimmt nur jene Aspekte auf, bei denen im Rahmen der Anhörungen und Konsultationen «weitgehende» Einigkeit festgestellt worden ist. Das grundlegende Prinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet bleibt gewahrt. Die Kantone sollen künftig aber einen grösseren Gestaltungsspielraum erhalten. Damit dieser genutzt werden kann, muss für Mehrnutzungen gestützt auf einen Planungs- und Kompensationsansatz ein Ausgleich geschaffen werden, indem zum Beispiel nicht mehr benötigte Bauten beseitigt werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv nimmt zum Entwurf der WAK-S differenziert Stellung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die ursprüngliche Version im Vernehmlassungsverfahren abgelehnt und mit Bezug auf die Vorlage des Bundesrates (18.077) für Nichteintreten plädiert. Dass nun im neuen Vorschlag die generelle Beseitigungspflicht, präzisierende Anforderungen an Speziallandwirtschaftszonen und weitere regulierende Elemente weggelassen werden, unterstützt der sgv. Der sgv steht der vorliegenden Vorlage weiterhin kritisch gegenüber.

Die verfassungsmässig festgehaltene Ordnung, dass die Raumplanung den Kantonen obliegt und der Bund nur die Grundsätze festlegt, wird mit jeder Revision des RPG weniger beachtet. Der Bund soll in

der Raumplanung Ziele vorgeben, jedoch nicht die Details regeln. Der sgv unterstützt einen dezentralen Vollzug des Raumplanungsgesetzes und lehnt die zunehmenden Zentralisierungstendenzen durch den Bund ab. Dies gilt auch für die vorgesehene überbordende Berichterstattung.

Zu den einzelnen Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

«Stabilisierung mittels einer Anreizstrategie» für Gebäude ausserhalb der Bauzone (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} E-RPG)

Der neue Stabilisierungsansatz für Gebäude ausserhalb der Bauzone ist mit vielerlei Unsicherheiten behaftet. Dazu kommt, dass einer Stabilisierungsstrategie Grenzen gesetzt werden. Die Frage ist, wo diese gezogen werden. Wenn die Stabilisierung keine Erhöhung zulässt, ist es faktisch eine Plafonierung, was der sgv ablehnt. Der freiwillige Rückbau kommt den Eigentümerinnen und Eigentümern entgegen. Sie sollen grundsätzlich entscheiden können, was sie mit ihren Gebäuden machen wollen. Da viele rückbauwürdige Gebäude ausserhalb der Bauzone nicht mal einbetoniert sind, sollte ein Rückbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein. Eine Rückbaupflicht hingegen lehnt der sgv ab.

Gewerbliche Betriebe wie z. B. der produzierende Gartenbau ist auf die Realisierung neuer Bauten angewiesen. Die Stabilisierungsvorgabe in Bezug auf die Anzahl Gebäude im Nichtbauggebiet kann die Innovationskraft bremsen und die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes wie z. B. des produzierenden Gartenbaus behindern. Das Stabilisierungsziel (wie bei der Versiegelungsfläche) ist deshalb auf nicht landwirtschaftlich und nicht gewerblich genutzte Bauten im Nichtbauggebiet zu begrenzen.

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} E-RPG ist zu ergänzen: Die Gebäudezahl in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 ist zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich, oder durch das standortgebundene produzierende Gewerbe oder den Tourismus bedingt ist.

Analog ist Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater}; (Stabilisierung der Versiegelungsfläche) zu ergänzen: Die durch Gebäude und Anlagen verursachte Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder durch das produzierende Gewerbe oder den Tourismus bedingt ist.

Die Stabilisierung der Versiegelungsfläche ist entweder als Ziel (Art. 1) oder als Grundsatz (Art. 3) zu streichen. In der Praxis wird der Grundsatz mehr Wirkung erzielen. Dass sich die neuen Bestimmungen auf die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone bezieht, wird begrüsst.

Nutzung des Untergrundes (Art. 3 Abs. 5 E-RPG)

Dieser Passus ist unnötig, da eine Koordinationspflicht sich bereits aus dem geltenden RPG ergibt (vgl. Art. 2, Art. 3, Art. 8 Abs. 1 und Art. 25a RPG). Die Nutzung des Untergrundes kann für Bauten und Anlagen, die der Sachplanung des Bundes unterstehen, zwingend sein (z. B. Sachplan Gütertransport, Sachplan Schiene mit Tunnelbauten u. a. m.). Eine über die geltenden Bestimmungen hinausgehende verstärkte Abstimmungspflicht mit ober- und unterirdischen Schutzinteressen lehnt der sgv ab.

Abbruchprämie für die Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 5 Abs. 2bis, 2ter und 2quater E-RPG)

Die Abbruchprämie soll ein Anreiz sein. Dass sie von den Kantonen und mit Beiträgen des Bundes aus der Mehrwertabschöpfung finanziert wird, ist im Grundsatz richtig. Bei alten und bzw. oder nicht mehr gebrauchten Objekten kann die Kompensation zu Spekulationen führen, was sich preistreibend auswirken kann. Deshalb ist es zweifelhaft, ob sich dieses Instrument in der Praxis bewähren wird. In ganz bestimmten Bereichen dürfte der Ansatz zu Schwierigkeiten führen. Zum Beispiel stellt sich die Frage der Funktionstüchtigkeit des vorgeschlagenen Kompensationsmechanismus bei Kiesabbaustel-

len. Schwierigkeiten können sich überdies bei Gewächshäusern in der Landwirtschaft ergeben. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben benötigten Flächen. Wenn die Kantone keine Kompensation finden, wäre ein faktisches Verbot der Gewächshäuser die Folge, was der sgv ablehnt.

Besonderheiten der Kantone (Art. 8c E-RPG)

Raumplanungsmässig gibt es zwischen den einzelnen Kantonen sehr grosse Unterschiede, die es zu berücksichtigen gilt. Mit Art. 8c E-RPG wird den Kantonen ermöglicht, in bestimmten Gebieten ausserhalb der Bauzonen und den Nutzungszonen (gemäss Art. 18 Abs. 1) standortungebundene Bauten zuzulassen. Damit kann Art. 1 Abs. 2 Ziff. c RPG «das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinwirken» umgesetzt werden. Art. 8c sollte sich entsprechend darauf abstützen.

Damit können Besonderheiten der Kantone stärker berücksichtigt werden, was der sgv unterstützt. Mehr Freiheiten der Kantone führen zu massgeschneiderten Ansätzen. Der sgv unterstützt einen dezentralen Vollzug des Raumplanungsgesetzes und lehnt die zunehmenden Zentralisierungstendenzen durch den Bund ab. Der Kanton soll allerdings die Gemeinden einbeziehen können, weshalb der sgv vorschlägt:

Aufgrund der Ablehnung der Kompensationspflicht gemäss Art. 18bis ist Art. 8c folgendermassen anzupassen:

¹Die Kantone können im Richtplan in bestimmten Gebieten aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind, insbesondere um Art. 1 Abs. 2c RPG zu erfüllen, (Art. 18bis), ~~a~~ sofern die Ausscheidung solcher Zonen im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; ~~und~~

~~b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.~~

^{1bis} Unter Berücksichtigung der gleichen Grundsätze können die Kantone besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung gestützt auf kantonale Richtlinien vorsehen.

² Im Richtplan ist für spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen ~~dabei mindestens~~ festzulegen:

a. welche Verbesserung der Gesamtsituation, insbesondere zu einer Aufwertung der Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder zum Schutz der Biodiversität führen, mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;

b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.

Vorrang landwirtschaftlicher Bedürfnisse (Art. 16 Abs. 4 E-RPG und Art. 16a Abs. 1bis und 2 E-RPG)

In Art. 16 Abs. 4 E-RPG soll in der Landwirtschaftszone z. B. im Bereich Lärm und Geruch ein Vorrang landwirtschaftlicher Bedürfnisse eingeführt werden. Ein solcher Vorrang legt den Boden für Wettbewerbsverzerrungen gegenüber gewerblichen Tätigkeiten. Wenn es einen Vorrang geben sollte, ist dieser, damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, auf das produzierende Gewerbe auszuweiten (z. B. der produzierende Gartenbau u. a. m.). Sinngemäss soll das auch für die Zonenkonformität und die innere Aufstockung gelten (Art. 16a Abs. 1bis und 2 E-RPG).

Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen (Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2)

Der sgv begrüsst die Festhaltung der Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen im E-RPG.

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis E-RPG)

Der sgv unterstützt den vorgeschlagenen Planungsansatz mit Kompensationspflicht nicht, da dieser im Vollzug zu komplex ist. Die Kantone dürften den Kompensationsansatz und somit auf die speziellen Zonen gemäss Art. 8c nicht umsetzen. Es ist ein reiner Planungsansatz zu wählen. Planungsansätze haben sich in der Raumplanungspraxis bereits bewährt.

Nein zum à la carte – Menu (Art. 24quater und Art. 27a E-RPG)

Gemäss Art. 24quater und Art. 27a E-RPG soll jeder Kanton selbst entscheiden können, welche Ausnahmeartikel auf seinem Gebiet gültig sind oder nicht. Zudem soll jeder Kanton die Möglichkeit erhalten, über kantonales Recht Einschränkungen zu machen. Es liegt nicht im Interesse des sgv und seiner Mitglieder, dass die Bundesregeln in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt werden.

Berichterstattung und Verfehlungen (Art. 24g, Art. 38b und 38c)

Bei den bisherigen Zielen gemäss Art. 1 und den Planungsgrundsätzen gemäss Art. 3 findet keine Berichterstattung gemäss RPG statt und die Konsequenzen bei Verfehlungen sind nicht im RPG in einer ähnlichen Tragweite definiert. Daher sind Berichterstattung und Verfehlungen in ähnlicher Art und Weise auch bei der Stabilisierung der Gebäude und Bodenversiegelung zu handhaben. Art. 24g, Art. 38b und Art. 38c sind zu streichen bzw. stark zu straffen. Andernfalls sind alle Ziele gemäss Art. 1 zu messen und von den Kantonen dem Bund zu rapportieren. Ebenfalls müssten die Folgen bei den Verfehlungen der anderen Ziele festgehalten werden.

Die Berichterstattung der Stabilisierungsziele führen zu grossen Mehraufwendungen aufseiten der Gemeinden und Kantone Unklarheiten, was darunter genau zu verstehen ist. Weiter eröffnet Art. 38c dem Bundesrat über die Verordnung den Kantonen klare Vorgaben zum Stabilisierungsziel vorzugeben. Ein solcher Eingriff des Bundes ist abzulehnen. Sodann ist eine erstmalige Berichterstattung der Kantone nach drei Jahren nach Inkrafttreten der Revision ein ambitiöses Ziel. Nicht alle Kantone haben die gleichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Vorlage, weshalb eine Frist von fünf Jahren realistischer scheint.

Sachplanung: Bauten und Anlagen für den Betrieb von Flugplätzen, der Eisenbahn oder Nationalstrassen

Weder im vorliegenden Entwurf zur Teilrevision RPG noch im erläuternden Bericht vom 29. April 2021 wird das Sachplangebiet erwähnt. Bauten und Anlagen für den Betrieb von Flugplätzen, der Eisenbahn oder Nationalstrassen sind gemäss Spezialgesetzgebung zwingend innerhalb der in der Sachplanung des Bundes festgelegten Perimeter zu erstellen. Die in der Teilrevision RPG vorgesehene verschärfte Trennung zwischen dem Siedlungsgebiet als Baugebiet und der Landwirtschaftszone als Nichtbaugebiet lässt diesen Umstand unberücksichtigt und findet nicht einmal Erwähnung. In die Vorlage ist daher eine die Sachplanung des Bundes betreffende Präzisierung aufzunehmen. Dabei geht es um Sachpläne, wo der Bund die Hoheit hat.

Art. 13 RPG ist um einen Absatz 3 zu ergänzen: *Die in den Sachplänen ausgeschiedenen Perimeter für Bauten und Anlagen gelten als Baugebiet im Sinne einer Sonderbauzone.*

Zusätzlich sind in Bezug auf Bauten und Anlagen für den Betrieb von Flugplätzen, der Eisenbahn oder Nationalstrassen folgende Ergänzungen vorzusehen:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} E-RPG: Die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist oder es sich um auf der Sachplanung des Bundes basierende nationale Infrastrukturen handelt.

Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} E-RPG: Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden; ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die der Plangenehmigungspflicht des Bundes unterstehen.

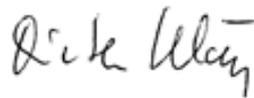
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter